



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
im Personalverleih

Persönlicher Sicherheitspass



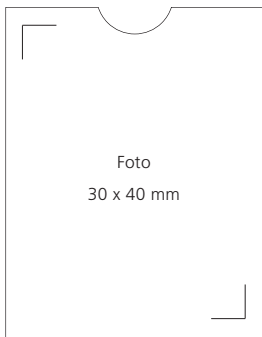
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

Persönlicher Sicherheitspass für

Name

Vorname



AHV-Nr.

Erlerner Beruf

Abschlussjahr

Weitere Berufsabschlüsse

Wichtige Vorbemerkungen!

Der vorliegende Persönliche Sicherheitspass will und kann an der gesetzlichen Verantwortlichkeit des bzw. der Arbeitgeber für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz nichts ändern. Vielmehr beabsichtigt er, diese gesetzliche Verpflichtung allen Beteiligten in Erinnerung zu rufen.

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS als Herausgeberin des Persönlichen Sicherheitspasses übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der Eintragungen, welche die Betriebe und Institutionen vornehmen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ekas.ch.

Einleitung

Der vorliegende von der EKAS herausgegebene **Persönliche Sicherheitspass für den Personalverleih** ist ein Dokument, in dem alle wichtigen Informationen über die berufliche Grundausbildung, die Weiterbildung, den Besuch von Instruktionen und Kursen eingetragen werden, die sich auf die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz von temporären (verliehenen) Arbeitskräften, d. h. von Arbeitnehmenden im Personalverleih, ausrichten.

In den Sicherheitspass werden zudem berufliche Tätigkeiten mit einsatzgebundenen Anleitungen und Instruktionen eingetragen, die im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stehen.

Insbesondere Verleiher (Personalverleiher, Verleihbetriebe, Ausleihbetriebe) und Einsatzbetriebe (Kunden der Personalverleiher) sind berechtigt und aufgefordert, Einträge im Sicherheitspass vorzunehmen unter Angabe von Ort, Datum, Firma, Kursinhalt bzw. praktische Ausbildungen und Einführungen. Ebenso sind, falls zutreffend, der erlernte Beruf und allfällig weitere Berufsabschlüsse aufzuführen, um ein möglichst vollständiges Bild wiederzugeben. Dies erleichtert insbesondere die berufliche Qualifikation des verliehenen Arbeitnehmers, welche nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) im Verleihvertrag gefordert ist. Der Sicherheitspass dient dem Einsatzbetrieb als wichtiges Instrument, um der temporären Arbeitskraft die ihren Fähigkeiten und ihrem Können entsprechende Arbeit zuzuweisen. Die Führung eines Sicherheitspasses wird deshalb sehr empfohlen.

Temporäre Arbeitskräfte sollen Verleiher und Einsatzbetriebe ersuchen, Instruktionen und Ausbildungen im Sicherheitspass einzutragen.

Der Sicherheitspass ist Eigentum der temporären (verliehenen) Arbeitskraft. Er kann bei der EKAS (vgl. unter «Bezugsquelle für den Sicherheitspass») bestellt werden. Für die Richtigkeit ihrer Eintragungen sind allein die Betriebe und Institutionen (namentlich Verleih- und Einsatzbetriebe) verantwortlich.

Im Bereich des Personalverleihs sind die Einsatzbetriebe gemäss Artikel 82 des Unfallversicherungsgesetzes¹ für die Arbeitssicherheit und gestützt auf Artikel 6 des Arbeitsgesetzes² für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verantwortlich. Eine analoge Vorschrift findet sich ausserdem in Artikel 328 des Obligationenrechtes³. Der Gesetzgeber überträgt den Arbeitgebern resp. den Einsatzbetrieben aufgrund der Artikel 3 und folgende der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) eine Reihe von Pflichten.

¹ **Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)** vom 20. März 1981, **SR 832.20**; vgl. Art. 82 UVG; Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV) vom 19. Dezember 1983, SR 832.30; vgl. Art. 10 VUV

² **Bundesgesetz über die in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)** vom 13.03.1964; **SR 822.11**; vgl. Art. 6 ArG; Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) vom 18. August 1993, SR 832.113; vgl. Art. 9 ArGV 3

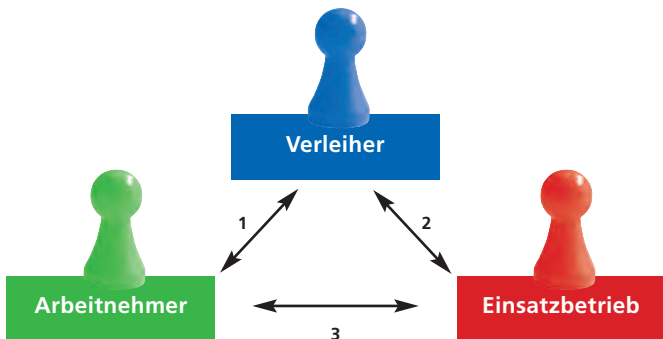
³ **Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)** vom 30.03.1911; **SR 220**; vgl. Art. 328 OR

Die Arbeitnehmenden ihrerseits sind gemäss Artikel 11 VUV verpflichtet, ihren Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten bzw. des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu unterstützen. Die Arbeitnehmenden müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern. Generell müssen sie die Weisungen des Arbeitgebers und/oder des Einsatzbetriebes befolgen, allfällige Mängel beheben oder melden. Die Arbeitnehmenden dürfen sich nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere gefährden. Dies gilt insbesondere für den Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bedingen eine enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden. Die Mitwirkung ist deshalb ein wichtiger Erfolgsfaktor für eine effiziente Prävention von Berufsunfällen und einen wirksamen Gesundheitsschutz. Sie umfasst insbesondere die Information der Arbeitnehmenden, die Prüfung von Einwänden und Vorschlägen der Arbeitnehmenden sowie den Beizug der Arbeitnehmenden bei Betriebsbesuchen von Inspektoren der Durchführungsorgane (Bund, Kantone und Suva).

Die EKAS hofft, dass mit dem vorliegenden Persönlichen Sicherheitspass für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Personalverleih ein weiteres nützliches Dokument zur Verfügung steht und dass davon rege Gebrauch gemacht wird.

Begriffe im Personalverleih



- 1 Arbeitsvertrag zwischen Verleiher* und Arbeitnehmer**
- 2 Einsatzvereinbarung zwischen Verleiher und Einsatzbetrieb
- 3 Arbeitnehmer leistet Arbeit im Einsatzbetrieb

* Verleiher: auch Verleihbetrieb, Ausleihbetrieb, Personalverleiher genannt

** Arbeitnehmer: auch temporäre Arbeitskraft oder verliehene Arbeitskraft genannt

Hinweis: Vom Verleiher wird bisweilen vom «rechtlichen» Arbeitgeber und beim Einsatzbetrieb vom «faktischen» Arbeitgeber gesprochen.

Definition des Personalverleihs

Beim Personalverleih stellt der Arbeitgeber (= Verleiher) von ihm angestellte Arbeitnehmer anderen Arbeitgebern (= Einsatzbetriebe) gewerbsmässig für Arbeitsleistungen zur Verfügung. Zwischen Verleiher und Arbeitnehmer (1) besteht ein Arbeitsvertrag, zwischen Verleiher und Einsatzbetrieb ein Verleihvertrag bzw. eine Einsatzvereinbarung (2). Der Arbeitnehmer erbringt die geschuldete Arbeitsleistung nicht im Betrieb des Verleihers, sondern ausserhalb in einem Einsatzbetrieb (3). Dies hat eine Aufspaltung der Arbeitgeberfunktion zur Folge: Das Weisungsrecht betreffend Ziel- und Fachanweisungen und des Verhaltens der Arbeitnehmer gehen an den Einsatzbetrieb über (3). Die übrigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, insbesondere die Lohnzahlungspflicht, bleiben beim Verleiher (1).

Kennen Sie Ihre wichtigsten Rechte auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit (= AS)?

Laut dem Unfallversicherungsgesetz (UVG, Artikel 82) und der dazugehörigen Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, Artikel 3 und folgende) muss Ihr Arbeitgeber insbesondere

- zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.
- die Arbeitnehmenden bei der AS zur Mitwirkung heranziehen.
- Sie bei Stellenantritt über die auftretenden Gefahren informieren und bezüglich der Massnahmen zu deren Verhütung anleiten.
- Ihnen wenn nötig eine zumutbare persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen (Schutzbrille, Gehörschutz, Schutzbekleidung usw.).
- in seinem Unternehmen die zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten notwendigen Massnahmen treffen.
- den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder deren Vertretung in allen Fragen der Arbeitssicherheit das Mitspracherecht gewähren.

... und das sind Ihre wichtigsten Pflichten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit (= AS)!

Sie müssen (gemäss Artikel 82 Absatz 3 UVG und Artikel 11 VUV) namentlich

- den Arbeitgeber in der Durchführung der AS unterstützen.
- die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen.
- die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen.
- Ihre persönliche Schutzausrüstungen (PSA) benützen und die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen.
- einen Mangel, der die Arbeitssicherheit beeinträchtigt, sofort beseitigen oder – sofern dies nicht möglich ist – dem Arbeitgeber melden.

Es ist Ihnen untersagt,

- die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen zu beeinträchtigen und
- sich in einen Zustand zu versetzen, in dem Sie sich selbst oder andere gefährden (Alkohol, Drogen usw.).

Nicht einsatzgebundene Instruktionen

Kurs, Lerneinheit

Kursinhalt

Datum, Ort

Kurs, Lerneinheit

Kursinhalt

Datum, Ort

Kurs, Lerneinheit

Kursinhalt

Datum, Ort

Kurs, Lerneinheit

Kursinhalt

Datum, Ort

Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)

Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)

Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)

Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)

Nicht einsatzgebundene Instruktionen

Kurs, Lerneinheit

Kursinhalt

Datum, Ort

Kurs, Lerneinheit

Kursinhalt

Datum, Ort

Kurs, Lerneinheit

Kursinhalt

Datum, Ort

Kurs, Lerneinheit

Kursinhalt

Datum, Ort

Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)

Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)

Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)

Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)

Nicht einsatzgebundene Instruktionen

Kurs, Lerneinheit

Kursinhalt

Datum, Ort

Kurs, Lerneinheit

Kursinhalt

Datum, Ort

Kurs, Lerneinheit

Kursinhalt

Datum, Ort

Kurs, Lerneinheit

Kursinhalt

Datum, Ort

Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)

Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)

Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)

Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)

Einsatzgebundene Instruktionen

Einsatz als (Tätigkeit angeben)

Ausbildungen/Einführungen

Einsatz von/bis

Einsatz als (Tätigkeit angeben)

Ausbildungen/Einführungen

Einsatz von/bis

Einsatz als (Tätigkeit angeben)

Ausbildungen/Einführungen

Einsatz von/bis

Einsatz als (Tätigkeit angeben)

Ausbildungen/Einführungen

Einsatz von/bis

Einsatzbetrieb (Stempel, Unterschrift)

Einsatzbetrieb (Stempel, Unterschrift)

Einsatzbetrieb (Stempel, Unterschrift)

Einsatzbetrieb (Stempel, Unterschrift)

Einsatzgebundene Instruktionen

Einsatz als (Tätigkeit angeben)

Ausbildungen/Einführungen

Einsatz von/bis

Einsatz als (Tätigkeit angeben)

Ausbildungen/Einführungen

Einsatz von/bis

Einsatz als (Tätigkeit angeben)

Ausbildungen/Einführungen

Einsatz von/bis

Einsatz als (Tätigkeit angeben)

Ausbildungen/Einführungen

Einsatz von/bis

Einsatzbetrieb (Stempel, Unterschrift)

Einsatzbetrieb (Stempel, Unterschrift)

Einsatzbetrieb (Stempel, Unterschrift)

Einsatzbetrieb (Stempel, Unterschrift)

Einsatzgebundene Instruktionen

Einsatz als (Tätigkeit angeben)

Ausbildungen/Einführungen

Einsatz von/bis

Einsatz als (Tätigkeit angeben)

Ausbildungen/Einführungen

Einsatz von/bis

Einsatz als (Tätigkeit angeben)

Ausbildungen/Einführungen

Einsatz von/bis

Einsatz als (Tätigkeit angeben)

Ausbildungen/Einführungen

Einsatz von/bis

Einsatzbetrieb (Stempel, Unterschrift)

Einsatzbetrieb (Stempel, Unterschrift)

Einsatzbetrieb (Stempel, Unterschrift)

Einsatzbetrieb (Stempel, Unterschrift)

Bezugsquelle für den Persönlichen Sicherheitspass



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

EKAS

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
Geschäftsstelle, Fluhmattstrasse 1, Postfach
CH-6002 Luzern

Im Internet unter: www.ekas.ch > Bestellservice
Bestellnummer EKAS 6060.d

Überreicht von:

Impressum

Herausgeber: Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS
Redaktion: EKAS-Projektgruppe Personalverleih

© EKAS
2. Auflage: 04.2010
EKAS Nr. 6060.d (Bestellnummer)

Wichtige Notfallnummern

117	Polizei
118	Feuerwehr
144	Sanität
145	Vergiftungen
112	Europäischer Notruf
1414	Rega



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**